7. In welcher Frist verjähren die Schlepplohnforderungen der Schleppschiffer?

BGB. § 196 Abs. 1 Mr. 1 und 3, Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1927 i. S. R. (Bell.) w. R. (Kl.). VI 138/27.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung von Schlepplöhnen. Die Klage ist vom Landgericht abgewiesen, vom Oberlandesgericht dem Grunde nach zugesprochen worden. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mus ben Grunben:

Der zweite Angriff der Revision richtet sich gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es den Eintritt der Berjährung der Magansprüche verneint hat. Ob diesen Erwägungen beizutreten wäre, kann unerörtert bleiben, denn die zweijährige Berjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB., von welcher der Berufungsrichter ausgegangen ist, kommt überhaupt nicht in Frage. Unter die angezogene Vorschrift sallen die Ansprüche der Eisenbahnunternehmungen, Frachtsuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgelds, der Fracht, des Fuhr- und Boten-

lohns. Dazu gehören nicht die Ansprüche der Schleppschiffahrtsunternehmer auf Zahlung des vereinbarten Schlepplohns. Namentlich ist der Schleppvertrag kein Frachtvertrag. Beim Schleppvertrag
wird das zu schleppende Schiff regelmäßig — und etwas abweichendes ist hier nicht behauptet worden — dem Schleppschiffer nicht übergeben. Es bleibt im Besit dessenigen, der den
Schleppaustrag erteilt, und die Ausgabe des Schleppschiffers besteht nur darin, mit der von ihm gestellten Kraft das schwimmende
Schiff an einen bestimmten Ort zu bringen. Für diesen Ersolg
haftet der Schiffer, und die von ihm geschlossenen Berträge sind
deshalb wohl Wertverträge, aber, da es an einer zur Besörderung
übergebenen Sache sehlt, nicht Frachtverträge, vgl. Ob. Trib. bei
Striethorst Archiv Bb. 57 S. 121, Gruch. Bb. 14 S. 862, NOHS.
Bb. 23 S. 320. Dem ist das Reichsgericht in RGB. Bd. 6 S. 100
nicht entgegengetreten.

Die von der Alägerin erhobenen Ansprüche auf Zahlung von Schlepplohn fallen aber unter § 196 Abs. 1 Kr. 1 BGB., denn es sind die Ausprüche eines Kaufmanns für die durch Werkvertrag übernommene Ausführung von Arbeiten, und da die Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners bewirkt worden sind, verjähren sie nach § 196 Abs. 2 BGB. in vier Jahren. Diese Frist ist unstreitig nicht abgelausen.

Die Entscheidung RGB. Bd. 86 S. 422, auf die sich die Beklagte berusen hat, greift nicht ein. Sie sagt nur, daß auch die unter Großkausseuten und für den Gewerbebetrieb des Schuldners geschlossenn Seefrachtverträge unter Nr. 3 des § 196 Abs. 1 BGB. fallen. . . .